

# RICHTLINIEN

## **für den Possehl-Musikpreis gestiftet von der Possehl-Stiftung Lübeck für die Studierenden der Musikhochschule Lübeck (MHL)**

1. Mit dem Possehl-Musikpreis sollen Studierende der Musikhochschule Lübeck ausgezeichnet werden, die mindestens ein Semester an der Musikhochschule Lübeck studiert haben und wegen ihrer Begabung, ihrer Leistungen, ihrer künstlerischen Aussage und ihrer Persönlichkeit eine besondere Anerkennung und Förderung verdienen.
2. Für den Possehl-Musikpreis stellt die Possehl-Stiftung 5.000 Euro (i.W.: Fünftausend Euro) zur Verfügung. Der Possehl-Musikpreis soll in der Regel ungeteilt vergeben werden (bei einem Duo erhält jeder 2.500 €, bei einem Trio, Quartett usw. maximal 8.000 €).

Außerdem stehen für die Vergabe ein 2. Preis und ein 3. Preis sowie Prämien in einer Gesamtsumme von bis zu 5.000 € zur Verfügung. Die Jury entscheidet über Vergabe und Aufteilung.

Beginnend mit dem Wettbewerb 2017 stellt die Possehl-Stiftung 1.500 Euro für die beste Klavierbegleitung zur Verfügung. Berücksichtigt werden nur eingeschriebene Studierende der MHL, die die Klavierbegleitung wahrnehmen und sich nicht für die Duowertung bewerben. Die Jury vergibt den Preis unabhängig davon, ob die Klavierbegleiterin oder der Klavierbegleiter die zweite Runde erreicht.

3. Wenn keine Preisträger ermittelt werden, können auch nur Prämien zuerkannt werden.
4. An dem Wettbewerb um den Possehl-Musikpreis kann ein Studierender je Fach (Instrument/konkretes Ensemble/Duowertung/Gesang) nur zweimal teilnehmen.

Wer den Possehl-Musikpreis gewonnen hat, kann ein zweites Mal mit dem gleichen Fach (Instrument/Ensemble/Gesang) nicht am Wettbewerb teilnehmen.

Wer bei einem Wettbewerb eine Prämie oder einen 2. oder 3. Preis erhält, kann bei einer weiteren Teilnahme nur mit einem höherrangigen Preis bedacht werden.

Wenn sich Preisträger in anderer Formation noch einmal bewerben möchten (so z.B. Studierende, die bereits als Mitglied eines Ensembles einmal gewonnen haben, sich jedoch noch einmal solistisch bewerben wollen), wird von Fall zu Fall entschieden, ob eine Bewerbung zugelassen wird.

5. Die Vorbereitung des Wettbewerbes beginnt mit der jährlichen Ausschreibung. In dieser ist die Zeitfolge des Wettbewerbes aufzugeben. Die Ausschreibung erfolgt durch den Vorsitzenden der Jury im Einvernehmen mit dem Präsidenten der MHL.
6. Professoren und Dozenten werden vom Vorsitzenden der Jury gebeten, dem Präsidenten die Namen der Studierenden, die nach ihrer Meinung die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, zu nennen. Bei mehr als drei Meldungen aus einer Klasse entscheidet der Präsident der MHL über die Teilnahme.
7. Der Präsident benennt dem Vorsitzenden der Jury die Namen der Vorgeschlagenen und fügt die Gutachten bei, die zur Begründung der Teilnahme von den Vorschlagenden angefertigt wurden. Diese Gutachten sollen Auskunft geben über Begabung, Fleiß, musikalische künstlerische Persönlichkeit, Leistung und Leistungsstand der Studierenden.

8. Die Vergabe des Possehl-Musikpreises wird durch einen Wettbewerb entschieden. In diesem Wettbewerb ist von den Bewerbern ein Repertoire lt. Ausschreibung zu fordern, das den Bedingungen anerkannter nationaler und internationaler Wettbewerbe entspricht. Es werden konkrete Repertoireanforderungen für alle zugelassenen Fächer erstellt und zur Verfügung gestellt.
9. Vor dem Wettbewerbstermin findet eine Konferenz der Jury statt, in der entschieden wird,
  - a) wer zu dem Wettbewerb zugelassen wird,
  - b) ob die Programm-Vorschläge den Anforderungen entsprechen oder in welcher Weise zu ändern sind.
10. Der Jury gehören als ständige Mitglieder an:
  - a) zwei von der Vorsteherschaft der Possehl-Stiftung benannte Personen, von denen eine den Vorsitz führt. Die Wahlzeit beträgt vier Jahre.
  - b) der Präsident der MHL.

Die weiteren Mitglieder werden jährlich auf Vorschlag der Mitglieder nach a) und b) vom Vorsitzenden der Jury berufen.
11. Der Wettbewerb findet jedes Jahr statt. Dazu laden der/die Vorsitzende der Possehl-Stiftung und der Präsident der MHL ein.
12. Der Wettbewerb findet in zwei Durchgängen statt. Hierfür stellt die Musikhochschule die Räume zur Verfügung.
13. Nach dem Wettbewerb gibt die Jury ihre Entscheidung bekannt. Sie ist unwiderruflich und unanfechtbar.
14. Die Gewinner des Wettbewerbs verpflichten sich, im Rahmen des Preisträgerkonzertes mitzuwirken.
15. Das Preisträgerkonzert, das musikalisch von der Musikhochschule und der Jury vorbereitet und gestaltet wird, findet als Abschluss des Wettbewerbes des jeweiligen Jahres statt. Anlässlich des Preisträgerkonzertes erfolgt die Preisverleihung.
16. Die Vorsteherschaft der Possehl-Stiftung kann die Richtlinien für den Musikpreis jederzeit ändern, aufheben und ergänzen, insbesondere um weitere Disziplinen.

Lübeck, im Mai 2017

Dr. Ole Krönert  
Vorsitzender der Jury des Possehl-Musikpreises

(Richtlinien gültig für den Wettbewerb 2017)